



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-3005-001379

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. September 2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Gerichtsordnungen gefordert, die Absolventen eines wirtschaftlichen oder juristischen Studiengangs eine Vertretungsbefugnis vor Landgerichten für sich selbst eröffnet.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass der bestehende Anwaltszwang dem Schutz rechtsunkundiger Laien und der Waffengleichheit gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien diene. Ferner solle hierdurch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sichergestellt werden. Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftsrechtlichen oder juristischen Studiengangs seien jedoch keine rechtsunkundigen Laien, sodass der Schutzzweck des Anwaltszwanges entfalle. Zudem werde auch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht beeinträchtigt. Daher müsse es dieser Personengruppe ermöglicht werden, sich selbst jedenfalls vor Landgerichten vertreten zu dürfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 59 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Verfahrensordnungen übereinstimmend vorsehen, dass sich die Parteien in Verfahren ohne Anwaltszwang selbst vertreten können. In zivilrechtlichen Streitigkeiten vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien hingegen gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch vor den Obergerichtsverwaltungen und Landesarbeitsgerichten müssen sich die Parteien durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (vgl. § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 11 Absatz 4 Arbeitsgerichtsgesetz (AGG)). Die entgeltliche Vertretung als berufsmäßiger Vertreter ist dabei auch in den verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im Grundsatz den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten. Darüber hinausgehende Vertretungsbefugnisse anderer Personen oder Stellen werden verfahrensspezifisch in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt (vgl. § 79 ZPO, § 10 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 11 ArbGG, § 73 des Sozialgerichtsgesetzes, § 67 VwGO, § 62 Finanzgerichtsordnung, § 97 Patentgesetz, § 81 Markengesetz).

Diese grundsätzliche Beschränkung des vertretungsbefugten Personenkreises auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dient der Sicherstellung einer sachgerechten Vertretung und der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens. Aufgrund ihrer forensischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in besonderer Weise für das Auftreten vor den Gerichten qualifiziert. Diese praktischen Fähigkeiten und ihre Stellung als Organe der Rechtspflege verleihen ihnen die zur sachgerechten Vertretung erforderliche Unabhängigkeit und sorgen somit für Waffengleichheit gegenüber dem Gericht.

Die unterschiedliche Behandlung von Absolventinnen und Absolventen sonstiger Universitäts- oder Fachhochschulstudiengänge mit juristischen oder wirtschaftsrechtlichen Inhalten beruht demnach zunächst auf der unterschiedlichen Qualifikation der beiden Berufsgruppen. Anders als sonstige Studiengänge mit juristischen oder wirtschaftsrechtlichen Inhalten vermittelt das rechtswissenschaftliche Studium ein ganzheitliches Verständnis der Rechtsordnung und gewährleistet eine sichere Beherrschung der juristischen Methodik. Dies versetzt Rechtsanwältinnen und



Rechtsanwälte in die Lage, übergreifende rechtliche Zusammenhänge zu erkennen und in der Vertretung zu berücksichtigen. Beispielsweise können wirtschaftsrechtliche Fragestellungen strafrechtlich relevant sein oder in einem engen Zusammenhang mit öffentlich rechtlichen Vorgaben stehen. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge verfügen über keine vergleichbaren Kenntnisse.

Unabhängig davon rechtfertigt auch die Einbindung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in das anwaltliche Berufsrecht eine Privilegierung im Verfahrensrecht. Das anwaltliche Berufsrecht schreibt, im Interesse einer geordneten Rechtspflege, zentrale anwaltliche Pflichten fest und unterstellt die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit. Weiterhin verpflichtet das anwaltliche Berufsrecht die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter gewissen Voraussetzungen zur Übernahme bestimmter Mandate (§§ 48 ff. Bundesrechtsanwaltsordnung) und gewährleistet dadurch einen effektiven Zugang der rechtssuchenden Bevölkerung zum Recht.

Eine Einschränkung des Anwaltszwangs, wie mit der Petition gefordert, hält der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten für nicht sachgerecht, insbesondere auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Verfahren vor den Landgerichten. Der Ausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.